

Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Rastatt über die
Durchführung des Weihnachtsmarktes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 22. April 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes beschlossen:

Artikel 1
Änderung

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Rastatt erhebt zur Deckung der Kosten des Weihnachtsmarktes Standgebühren gemäß der Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 23. April 2013

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.